BEBAUUNGSPLAN NR. 92 GEWERBEGEBIET DÜSSELBERGER STRASSE

M. 1:500

GARTENSTADT HAAN

RECHTSGRUNDLAGEN

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sept. 1977, (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und zur Sicherung des Wohnbedarfs (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Ges. vom 20.03.1996 (GV NW S. 124).

Bauordnung (BauO NW) vom 07.03.1995 (GVBl. S. 218/SGV. S. 232).

In ihren geltenden Fassungen

RECHTSGRUNDLAGEN DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN

Gesetz über Gestaltung von Bauten und Anlagen sowie Werbung (Bauordnungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BauO NW) vom 26.6.1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und anderer landesrechtlicher Vorschriften vom 7.3.1995 (GV. NW. S. 218).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB, § 1 (2) BauNVO

ausnahmsweise zulässig

WS	Wochenendhausgebiet	GE	Gewerbegebiet
WR	reines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
WA	allgemeines Wohngebiet	GE* GI*	Gewerbegebiet, Industriegebiet eingeschränkt
WB	besonderes Wohngebiet	SO	sonstiges Sondergebiet
MD	Dorfgebiet	SO	sonstiges Sondergebiet
MI	Mischgebiet		
MK	Kerngebiet		

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 16 bis 21a BauNVO

0,7	Grundflächenzahl (GRZ)		Höhe baulicher Anlagen nach Vollgeschossen (Z)
≤ 0,8	Grundflächenzahl als Höchstmaß	TH	Traufhöhe als Höchstmaß
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)	FH	Firsthöhe als Höchstmaß
		OK	Oberkante als Höchstmaß
	Zahl der Vollgeschosse	UK	Unterkante als Mindestmaß
I	als Höchstmaß	LH	Lichte Höhe als Mindestmaß
II III V	als Mindest- und Höchstmaß	LW	Lichte Weite der Öffnungen
V	zwingend	Z	Zahl der Vollgeschosse
		E	Zahl der Wohnungen

3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

§ 9 (1) 2, 3 BauGB, § 22 BauNVO

o	offene Bauweise		Baulinie
⚠	nur Einzelhäuser zulässig		Baugrenze
⚠	nur Doppelhäuser zulässig		Firstrichtung
⚠	nur Hausgruppen zulässig		Mindestmaß der Grundstücksbreite
⚠	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		Stellung der Gebäude
g	geschlossene Bauweise		Höchstmaß der Grundstücksbreite bei besonderer Bauweise

BAUGESTALTUNG

§ 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 81 BauO NW

FD	Flachdach	D < 23°	flachgeneigtes Dach als
SD	Satteldach	D > 23°	steilgeneigtes Satteldach als
WD	Walmdach	D23°/48°	versetztgeneigtes Mansard- und Krüppelwalmdach
PD	Pultdach		

4 EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG VON GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

§ 9 (1) 5 BauGB

	Flächen für den Gemeinbedarf		kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	öffentliche Verwaltungen		Gebäude und Einrichtungen zugunsten der Jugend
	Kirchen		Gebäude und Einrichtungen zugunsten der Alten
	Flächen für kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		Post
	sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		Schutzbauwerke
	gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		Feuerwehr

6 VERKEHRSFLÄCHEN, VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG UND SONSTIGE VERKEHRSANLAGEN

§ 9 (1) 11 BauGB, § 42 (4) BauGB

	Straßenverkehrsflächen (Unterteilung von öffentlichen, verkehrsberuhigten, Fuß- und Radwegen, Straßenbegrenzungslinien, Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit einer baulichen oder sonstigen zulässigen Anlage zusammenfällt)		Durchfahrt, Durchfahrt, Überführung
	Fußweg		Tor
	Radweg		Treppe
F	Fußweg		Rampe
RD	Radweg		Böschung
	öffentliche Parkfläche		Flächen für Versorgungsanlagen
	Parkplatz		Trafostation
	Tiefgarage		Gasdruckregelstation
	Sammelgaragen		Wasserbehälter
	Garagen		Pumpstation
	Carport-Zufahrt		Gemeinschaftsgrünanlage
	Carport-Durchfahrt		Tiefgarage
	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, sowie für zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind		Gemeinschaftsstellplatzanlage
	Aufschüttungen		
	Abgrabungen		
	Stützmauern		

7 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

§ 9 (1) 12, 14 BauGB

	Flächen für Versorgungsanlagen		Fernwärme
	Elektrizität		Gas
TR	Trafostation		Öl
	Gas		Abfall
GR	Gasdruckregelstation		Ablagerungen

8 HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 Bundesbaugesetz (BauGB)

	oberirdische Versorgungsleitungen	A	Abwasserleitung
	unterirdische Versorgungsleitungen	F	Fernmeldeleitung
E	Elektrizitätsleitung	GL	Fernsehkabel
G	Gasleitung		Leitungsrechte zur Verlegung, Unterhaltung und Erneuerung
W	wasserleitung		Masten
Öl	Ölhauptleitung		

9 GRÜNFLÄCHEN

§ 9 (1) 15, 20 und 25 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 Bundesbaugesetz (BBauG)

	private Grünfläche	A,B,E	Sichtdreiecke
	öffentliche Grünfläche	S	Geländehöhe
	Parkanlage		Geländehöhen Festpunkt
	Dauerkleingärten		Höhenlage
	Sportplatz		

10 WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 Bundesbaugesetz (BBauG)

	wasserflächen		Überschwemmungsgebiet in Flächen mit wasserwirtschaftlicher Zweckbestimmung
	Überschwemmungsgebiet in Flächen mit wasserwirtschaftlicher Zweckbestimmung, dem Hochwasser bei Hochwasserabfluß und Eisfreimachung dient		Zweckbestimmung (HQ)
	Zweckbestimmung (HQ)		Schutzanlagen zur Regelung des Wasserabflusses
	hochwasserschutzanlagen		
	überschwemmungsgebiet		

11 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 Bundesbaugesetz (BBauG)

	Flächen für Aufschüttungen		
	Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen		

12 FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT UND FÜR DIE ERRICHTUNG VON ANLAGEN ZUR KLEINTIERHALTUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und 24 und Abs. 6 Bundesbaugesetz (BBauG)

	Flächen für die Landwirtschaft		Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Kleintierhaltung
	Flächen für die Forstwirtschaft		

13 PLANUNG, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 6 Bundesbaugesetz (BBauG)

	Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		Anpflanzung von sonstigen Bepflanzungen
	Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	N	naturschutzgebiet
	Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BBauG) Bindungen von Bäumen	L	landschaftsschutzgebiet
	Anpflanzung von Hecken	NP	naturpark
	Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BBauG)	ND	naturdenkmal
	Erhaltung von Bäumen	LB	geschützter landschaftsbestandteil
	Erhaltung von Sträuchern		
	vorhandene Bäume		

14 REGELUNG FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 Bundesbaugesetz (BBauG), § 39a BBauG, § 7 Bundesbaugesetz (BBauG), § 11 Abs. 1 und 2 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG)

	Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (Gebäude oder bauliche Anlagen)		Zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Bebauungsplan für künftig festgelegte Sanierungsgebiete
	Umgrenzung von Denkmalschutzbereichen (Gebäude oder bauliche Anlagen)		künftig fortfallender (ersatz-) zulässiger räumlich festgelegter Sanierungsbereich
SAN	Umgrenzung von Flächen für Sanierungsgebiete		

15 SONSTIGE DARSTELLUNGEN, FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

(GR)	(FR)	(LR)	Umgrenzung von Flächen für besonderen Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
mit schmalen Flächen			
zum Anlegen der Anlagen			
zugunsten der Allgemeinheit			
zugunsten der Stadt Haan			
zugunsten der Versorgungsträger			
innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes			Umgrenzung von Flächen, mit denen lediglich Leitungsrechte zugunsten der Allgemeinheit, der Stadt Haan oder der Versorgungsträger belastet sind
Umgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, Maße der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen			Umgrenzung von Flächen, mit denen lediglich Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Allgemeinheit, der Stadt Haan oder der Versorgungsträger belastet sind
Umgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, Maße der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie der örtlichen Verkehrsflächen			Umgrenzung von Flächen, mit denen Leitungsrechte zugunsten der Allgemeinheit, der Stadt Haan oder der Versorgungsträger sowie Geh-, Fahr- und Leitungsrechte belastet sind
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Vereinfachten Änderung			

16 PLANZEICHEN DER PLANUNTERLAGE NACH DER ZEICHENVORSCHRIFT VOM 20.12.1978

	Grenzsteine		Gebäude
	Abmarkungslinie		Böschung
	Flurstücksgrenze		Hecke
	Flurstücksgrenze mit Grenzstein		Einzelbaum
	vermessungspunkt (Grundstücksvermessung)		Laubbaum
	Flurstücksnummer	Aak	Nadelbaum
	Flur	B228	Landstraße
	Gemarkung	L288	Landstraße
	Gebäude	K16	Kreisstraße
	Turm	B	Landbrücke
	Schornstein		Eisenbahnlinie
	wirtschafts- und Industriegebäude		

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

2. ÄNDERUNG

max. Gebäudehöhe ≤ 174,00 m ü. NN

überbaubare Fläche = max. 1,50 m über vorh. Straßenhöhe

(1) GE II 0,8 1,6

(1) GE III max Traufhöhe = 10,0m über vorh. Gelände 0,8 2,0 FD

GI II 0,8 5,0

GI II max Gebäudehöhe = 8,0 m über vorh. Gelände 0,8 6,0

GE II max. Gebäudehöhe = 164,0 m über NN 0,8 1,6

(1) GE III max Traufhöhe = 10,0m über vorh. Geländeniveau 0,8 2,0 FD

GI II max Gebäudehöhe = 8,0 m über vorh. Gelände 0,8 6,0

(2) GE III 0,8 2,0

(2) GE II max Gebäudehöhe = 8,0m über vorh. Geländeniveau 0,8 1,2 g ø

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung gem. § 9 (7) BauGB und Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gem. § 9 (5) Nr. 3 u. (6) BauGB

Flur 3

Düsseldorfer Straße

Eschenstraße

Thunsbucht Straße

Neanderthalweg

Rechtsgrundlagen der textlichen Festsetzungen

Gesetz über Gestaltung von Bauten und Anlagen sowie Werbung (Bauordnungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BauO NW) vom 26.6.1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und anderer landesrechtlicher Vorschriften vom 7.3.1995 (GV. NW. S. 218).

11. Bauliche Gestaltung

§ 1 (4) Satz 1 Nr. 2 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird festgesetzt, daß in GI (1) keine nur nach besonderen Gesetzen zulässigen Anlagen, einschließlich Tankstellen, Betriebszugehörige Läden sowie Betriebe zur Herstellung von Beton- und Transportbeton sowie betrieblichen Obdachlosen zulässig sind.

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß im GE (1) nur Einzelhandelsbetriebe zulässig sind.

Zahl der Vollgeschosse

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird festgesetzt, daß im Gewerbegebiet (GE) die Zahl der Vollgeschosse in der Weise begrenzt wird, daß nur Gebäude mit höchstens 2 Vollgeschossen zulässig sind.

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird festgesetzt, daß im Industriegebiet (GI) die Zahl der Vollgeschosse in der Weise begrenzt wird, daß nur Gebäude mit höchstens 5 Vollgeschossen zulässig sind.

Höhe baulicher Anlagen

§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird festgesetzt, daß in GI (1) die Traufhöhe (TH) von 10,0 m nicht überschritten werden darf. Traufhöhe ist das Maß zwischen der Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut und dem Bezugspunkt. Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Straßenbegrenzungslinie mit der Mittelachse der Erschließungsstraße.

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird festgesetzt, daß in GE (1) die Traufhöhe (TH) von 10,0 m nicht überschritten werden darf. Traufhöhe ist das Maß zwischen der Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut und dem Bezugspunkt. Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Straßenbegrenzungslinie mit der Mittelachse der Erschließungsstraße.

Bauweise

§ 22 (4) BauNVO

Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, daß in der abweichenden Bauweise (g ø) Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig sind.

Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

§ 12 (6) BauNVO

Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, daß Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen unzulässig sind.

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern

§ 9 (1) 17 BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB wird festgesetzt, daß Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, zulässig sind.

Verkehrsflächen

§ 9 (1) 11 BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wird festgesetzt, daß die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit einer baulichen oder sonstigen zulässigen Anlage zusammenfällt.

Flächen für Versorgungsanlagen

§ 9 (1) 12 BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB wird festgesetzt, daß Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen zulässig sind.

Anpflanzungen

§ 9 (1) 25a BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, daß die Anpflanzungen auf den Flächen für Anpflanzungen und für Bindungen für Bepflanzungen zu erfolgen haben.

Bindungen für Bepflanzungen

§ 9 (1) 25b BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB wird festgesetzt, daß die Bindungen für Bepflanzungen zu erfolgen haben.

Bauverbotszone

§ 9 (8) BauGB

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird festgesetzt, daß eine Bauverbotszone von 40 m Breite, gemessen vom Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn A 46, eingehalten wird.

Lärmschutz

§ 9 (1) 24 BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, daß passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden zu erfolgen haben.

Leitungsrecht

§ 9 (1) 21 BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB wird festgesetzt, daß die Leitungsrechte zugunsten der Allgemeinheit, der Stadt Haan oder der Versorgungsträger sowie Geh-, Fahr- und Leitungsrechte belastet sind.

11. Äußere Gestaltung

~~§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.3.1974 (GV. NW. S. 190), in Verbindung mit § 103 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Bau O NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und anderer landesrechtlicher Vorschriften vom 24.10.1989 (GV. NW. S. 525).~~

11. Äußere Gestaltung gemäß § 103 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Bau O NW)

Einfriedungen

1. Einfriedungen an Straßen dürfen nur in der Flucht der festgesetzten Baugrenze errichtet werden, soweit in folgendem nichts weiteres bestimmt wird.
2. An der Straßenbegrenzungslinie öffentlicher Straßen sind Abpflanzungen oder Hecken bis 60 cm Höhe oder Sockel bis 30 cm Höhe zugelassen.
3. Für die in den überbaubaren Grundstücksflächen gilt, an den seitlichen Grundstücksgrenzen bis zur Flucht der Baugrenzen sind nur Abpflanzungen bis Höhe 1,80 m zulässig. Als Ausnahmen können entlang von Einfriedungen bis 1,20 m Höhe, Hecken oder Abpflanzungen zugelassen werden.
4. In der Regel sind an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen nur offene Einfriedungen zulässig.

Notfalleg bestehender Plan

Mit Aufstellung und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 92 (Gewerbegebiet Düsseldorfer Straße) werden die textlichen Teile der rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 105 (Einzelhandels- und Industriegebiet) und 16, 1. Änderung, die in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92 fallen, aufgehoben.

*neue Fassung

*11. Äußere Gestaltung gemäß § 103 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW)

Einfriedungen

1. Einfriedungen an Straßen dürfen nur in der Flucht der festgesetzten Baugrenze errichtet werden, soweit in folgendem nichts weiteres bestimmt wird.
2. An der Straßenbegrenzungslinie öffentlicher Straßen sind Abpflanzungen oder Hecken bis 60 cm Höhe oder Sockel bis 30 cm Höhe zugelassen.
3. Für die in den überbaubaren Grundstücksflächen gilt, an den seitlichen Grundstücksgrenzen bis zur Flucht der Baugrenzen sind nur Abpflanzungen bis Höhe 1,80 m zulässig. Als Ausnahmen können entlang von Einfriedungen bis 1,20 m Höhe, Hecken oder Abpflanzungen zugelassen werden.
4. In der Regel sind an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen nur offene Einfriedungen zulässig.

Diese Vermerke beziehen sich auf die 2. Änderung

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert am 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zul. geänd. durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58),

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geänd. durch Ges. vom 20.03.1996 (GV NW S. 124),

Bauordnung (BauO NW)

vom 07.03.1995 (GVBl. S. 218/SGV. S. 232)

In ihren geltenden Fassungen

Verfahren

Die Planunterlage mit Stand vom 22.09.97 wird als grundrichtige Darstellung der städtebaulichen Planung entsprechen der Aufgabenträgerin der § 1 PlanzV 90.

Haan, den _____ Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Planungs- und Verkehrsausschuß der Rates der Stadt Haan hat am 19.06.1997 die Aufstellung nach § 2 (1) BauGB und über die Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB gebilligt.

Haan, den 19.06.1997 Bürgermeister

Der Entwurf mit der Begründung i.d.F. v. 22.01.1998 wurde vom Planungs- und Verkehrsausschuß des Rates der Stadt Haan in der Sitzung vom _____ zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen.

Haan, den 24.01.1998 Bürgermeister

Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Anstelle der bisherigen Traufhöhe von 10,0 m wurde eine Traufhöhe von 10,5 m festgesetzt. Die Änderung wurde am _____ nach § 3 (3) Satz 3 BauGB bekanntgemacht.

Haan, den _____ Bürgermeister

Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Anstelle der bisherigen Traufhöhe von 10,5 m wurde eine Traufhöhe von 10,0 m festgesetzt. Die Änderung wurde am _____ nach § 3 (3) Satz 3 BauGB bekanntgemacht.

Haan, den _____